

200 15 93 IV
MAW/PES/KRK

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 18. Juni 2015

Verwaltungsrichter Matti
Gerichtsschreiber Peter

A. _____
vertreten durch B. _____, Fürsprecher C. _____
Beschwerdeführerin



gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 16. Dezember 2014

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- Gemäss Art. 84a des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) kann das Verwaltungsgericht sein Urteil ohne Begründung eröffnen. Dabei ist den Parteien Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen seit Eröffnung eine vollständige Ausfertigung des Urteils zu verlangen, was allerdings die Auferlegung von Verfahrenskosten an diejenige Partei, die eine vollständige Begründung verlangt, nach sich zieht.
- Es liegt ein gemeinsamer Antrag der Parteien vor, weshalb gemäss Art. 57 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) die einzelrichterliche Zuständigkeit gegeben ist.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 16. Dezember 2014 insoweit abgeändert, als die Beschwerdegegnerin verpflichtet wird, der Beschwerdeführerin ab 1. Oktober 2014 die Invalidenrente in bisheriger Höhe (Fr. 1'966.--, mit Teuerungsanpassung ab 1.1.2015) weiter auszurichten.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 700.-- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet. Die nachträgliche Auferlegung weiterer Verfahrenskosten an diejenige Partei, die eine vollständige Begründung verlangt, bleibt vorbehalten.

3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 1'109.10 (inkl. Auslagen und MWSt.) zu ersetzen.
4. Zu eröffnen (R):
 - B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin (zusammen mit der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 17. Juni 2015)
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.